

Bundesgesetzblatt¹⁰⁸⁹

Teil I

G 5702

2006

Ausgegeben zu Bonn am 5. Mai 2006

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 2006	Siebentes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes FNA: 605-1 GESTA: D009	1090
26. 4. 2006	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung FNA: 611-1, 611-10-14 GESTA: D015	1091
28. 4. 2006	Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen FNA: 611-1, 611-10-14, 610-1-3 GESTA: D010	1095
26. 4. 2006	Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten FNA: neu: 806-22-1-23; 806-21-1-124	1097
20. 4. 2006	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zur Nichtberücksichtigung von Zeiten bei der Berechnung der Anwartschaftszeit in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung bei Unterbrechung von versicherungspflichtigen Beschäftigungen wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote) FNA: 1104-5	1109
21. 4. 2006	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beschäftigten des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Angelegenheiten nach dem Bundesreisekostengesetz und dem Bundesumzugskostengesetz einschließlich der hierzu ergangenen Trennungsgeldverordnung FNA: neu: 2030-14-151	1110

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 11	1111
--	------

Siebentes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Vom 26. April 2006

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Gemeindefinanzreformgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 26. April 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

Vom 26. April 2006

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 4e Beiträge an Pensionsfonds“ wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 4f Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten“.
 - b) Die Angabe zu § 33c wird wie folgt gefasst:
„§ 33c (weggefallen)“.

2. Nach § 4e wird folgender § 4f eingefügt:

„§ 4f Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, die wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen, können bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder

selbständiger Arbeit wie Betriebsausgaben abgezogen werden. Im Falle des Zusammenlebens der Elternteile gilt Satz 1 nur, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind. Satz 1 gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig, ist der in Satz 1 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Voraussetzung für den Abzug nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachweist.“

3. § 6b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „oder Gebäude“ durch die Wörter „Gebäude oder Binnenschiffe“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

- bb) Nach Nummer 3 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt, danach das Wort „oder“ sowie folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Binnenschiffen, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Binnenschiffen entstanden ist.“

4. In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 darf bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2005 und vor dem 1. Januar 2008

angeschafft oder hergestellt worden sind, der anzuwendende Hundertsatz höchstens das Dreifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 30 vom Hundert nicht übersteigen.“

5. In § 9 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „sowie § 4f gelten“ ersetzt.
6. Dem § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird folgender Halbsatz angefügt:

„daneben sind Aufwendungen nach § 4f gesondert abzuziehen;“.

7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden.“.

- b) Die folgenden Nummern 5 und 8 werden eingefügt:

„5. zwei Drittel der Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, welches das dritte Lebensjahr vollendet, das sechste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat, höchstens 4 000 Euro je Kind, sofern die Beiträge nicht nach Nummer 8 zu berücksichtigen sind. Satz 1 gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der in Satz 1 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Voraussetzung für den Abzug nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachweist.“

„8. zwei Drittel der Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, höchstens 4 000 Euro je Kind, wenn der Steuerpflichtige sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Erwachsen die Aufwendungen wegen Krankheit des Steuerpflichtigen, muss die Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben, es sei denn, der Krankheitsfall tritt unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ein. Bei zusammenlebenden Eltern ist Satz 1 nur dann anzuwenden, wenn bei beiden Elternteilen die Voraussetzungen

nach Satz 1 vorliegen oder ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere Elternteil sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Satz 1 gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der in Satz 1 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Voraussetzung für den Abzug nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachweist.“

8. In § 10c Abs. 1 wird die Angabe „nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9 und“ durch die Angabe „nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9 und“ ersetzt.

9. Der Einleitungssatz zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in den §§ 4f, 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 5, 7 bis 9, §§ 10a, 10b und den §§ 33 bis 33b nichts anderes bestimmt ist, dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.“.

10. § 26a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 und außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b) werden in Höhe des bei einer Zusammenveranlagung in Betracht kommenden Betrags bei beiden Veranlagungen jeweils zur Hälfte abgezogen, wenn die Ehegatten nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen.“

11. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören oder unter § 4f oder § 9 Abs. 5 fallen, bleiben dabei außer Betracht;“.

12. § 33c wird aufgehoben.

13. § 35a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind“ durch die Wörter „die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen oder unter die §§ 4f, 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 8 fallen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die nicht Dienstleistungen nach Satz 2 sind und in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 vom Hundert, höchstens 600 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen; dieser Betrag erhöht sich für die Inanspruch-

nahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht oder die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der vorstehend genannten gepflegten oder betreuten Person erbracht werden, auf 1 200 Euro. Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 vom Hundert, höchstens 600 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer nach den Sätzen 1 und 2 gilt nur für Arbeitskosten und nur für Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellen oder unter die §§ 4f, 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 8 fallen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. In den Fällen des Absatzes 1 ist die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Voraussetzung für die Steuerermäßigungen nach den Sätzen 1 und 2 ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachweist.“

14. In § 37 Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9, der §§ 10b, 33 und 33c“ durch die Angabe „im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9, der §§ 10b und 33“ ersetzt.

15. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9 und“ durch die Angabe „im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9 und“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „nach den §§ 33, 33a, 33b Abs. 6 und § 33c“ durch die Angabe „nach den §§ 33, 33a und 33b Abs. 6“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9, der §§ 10b, 33 und 33c“ durch die Angabe „im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9, der §§ 10b und 33“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9, der §§ 10b, 33 und 33c“ durch die Angabe „im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9, der §§ 10b und 33“ ersetzt.

16. § 50 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die übrigen Vorschriften des § 34 und die §§ 4f, 9 Abs. 5 Satz 1, soweit er § 4f für anwendbar erklärt, die §§ 9a, 10, 10a, 10c, 16 Abs. 4, § 20 Abs. 4, §§ 24a, 24b, 32, 32a Abs. 6, §§ 33, 33a und 33b sind nicht anzuwenden.“

17. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 12b wird folgender Absatz 12c eingefügt:

„(12c) § 4f ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2006 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind.“

- b) Nach Absatz 18a wird folgender Absatz 18b eingefügt:

„(18b) § 6b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) ist erstmals auf Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2005 und letztmals auf Veräußerungen vor dem 1. Januar 2011 anzuwenden. Für Veräußerungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen werden, ist § 6b in der im Veräußerungszeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

- c) Dem Absatz 23c wird folgender Satz angefügt:

„§ 9 Abs. 5 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2006 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind.“

- d) Folgender Absatz 24 wird eingefügt:

„(24) § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2006 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind.“

- e) Dem Absatz 50b wird folgender Satz angefügt:

„§ 35a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2006 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind.“

Artikel 2

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 20 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das durch Artikel 4 Abs. 31 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „125 000 Euro“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „31. Dezember 2006“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.

bb) Die Angabe „125 000 Euro“ wird durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 2 tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 26. April 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen

Vom 28. April 2006

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „nach Absatz 3 oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für Anteile an Kapitalgesellschaften, für Wertpapiere und vergleichbare nicht verbrieft Forderungen und Rechte, für Grund und Boden sowie Gebäude des Umlaufvermögens sind erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.“
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens“ durch die Angabe „Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens im Sinne des Satzes 4“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 oder 3“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Ergebnisse der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten sind auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich.“
 - b) Dem Absatz 4a wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt nicht für Ergebnisse nach Absatz 1a.“
3. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 vom Hundert betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 vom Hundert des in-

ländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen.“

4. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 10 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 4 Abs. 3 Satz 4 und 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) ist erstmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 5. Mai 2006 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vor dem 5. Mai 2006 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt wurden, sind erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.“
 - b) In Absatz 12 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen.“
 - c) In Absatz 16 wird nach Satz 14 folgender Satz eingefügt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen.“

Artikel 2 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 4 Nr. 9 Buchstabe b Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) geändert worden ist, werden die Wörter „ , sowie die Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind“ gestrichen.

Artikel 3 Änderung der Abgabenordnung

§ 379 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002

(BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,

2. Belege gegen Entgelt in den Verkehr bringt oder

3. nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder

in tatsächlicher Hinsicht unrichtig verbucht oder verbuchen lässt

und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 28. April 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten*)**

Vom 26. April 2006

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Staatliche
Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen bezogen auf Arbeits- und Geschäftsprozesse so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Der Ausbildungsbetrieb:
 - 1.1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
 - 1.2 Stellung des Ausbildungsbetriebes im Gesundheitswesen; Anforderungen an den Beruf,

- 1.3 Organisation und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes,
- 1.4 Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung,
- 1.5 Umweltschutz;
2. Gesundheitsschutz und Hygiene:
 - 2.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 2.2 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene,
 - 2.3 Schutz vor Infektionskrankheiten;
3. Kommunikation:
 - 3.1 Kommunikationsformen und -methoden,
 - 3.2 Verhalten in Konfliktsituationen;
4. Patientenbetreuung und -beratung:
 - 4.1 Betreuen von Patienten und Patientinnen,
 - 4.2 Beraten von Patienten und Patientinnen;
5. Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement:
 - 5.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe,
 - 5.2 Qualitätsmanagement,
 - 5.3 Zeitmanagement,
 - 5.4 Arbeiten im Team,
 - 5.5 Marketing;
6. Verwaltung und Abrechnung:
 - 6.1 Verwaltungsarbeiten,
 - 6.2 Materialbeschaffung und -verwaltung,
 - 6.3 Abrechnungswesen;
7. Information und Dokumentation:
 - 7.1 Informations- und Kommunikationssysteme,
 - 7.2 Dokumentation,
 - 7.3 Datenschutz und Datensicherheit;
8. Durchführen von Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Arztes oder der Ärztin:
 - 8.1 Assistenz bei ärztlicher Diagnostik,
 - 8.2 Assistenz bei ärztlicher Therapie,
 - 8.3 Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln;
9. Grundlagen der Prävention und Rehabilitation;
10. Handeln bei Not- und Zwischenfällen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 4 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsberufsbild) sollen nach den in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

**Schriftlicher
Ausbildungsnachweis**

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsbereichen durchzuführen:

1. Arbeits- und Praxishygiene,
2. Schutz vor Infektionskrankheiten,
3. Verwaltungsarbeiten,
4. Datenschutz und Datensicherheit,
5. Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten.

§ 9

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe entsprechend der folgenden Nummer 1 oder 2 simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren:

1. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten oder der Patientin vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention,
2. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten oder der Patientin vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Durchführen von Laborarbeiten.

Durch die Durchführung der Prüfungsaufgabe und das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er mit den Patienten situationsgerecht und personenorientiert kommunizieren, sie sachgerecht informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Arbeitsabläufe planen, Betriebsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen, Mittel der technischen Kommunikation nutzen, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei Durchführung der Prüfungsaufgabe begründen kann. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er Erste-Hilfe-Maßnahmen am Patienten oder an der Patientin durchführen kann.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistenz, Betriebsorganisation und -verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. im Prüfungsbereich Behandlungsassistenz:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er im Bereich der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann. Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

- a) Qualitätssicherung,
- b) Zeitmanagement,
- c) Schutz vor Infektionskrankheiten,
- d) Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Heil- und Hilfsmittel,
- e) Patientenbetreuung und -beratung,
- f) Grundlagen der Prävention und Rehabilitation,
- g) Laborarbeiten,
- h) Datenschutz und Datensicherheit,

- i) Dokumentation,
 - j) Handeln bei Notfällen,
 - k) Abrechnung erbrachter Leistungen;
2. im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe systematisch planen sowie interne und externe Koordinierungsaufgaben darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen. Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

- a) Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung,
 - b) Arbeiten im Team,
 - c) Verwaltungsarbeiten,
 - d) Dokumentation,
 - e) Marketing,
 - f) Zeitmanagement,
 - g) Datenschutz und Datensicherheit,
 - h) Organisation der Leistungsabrechnung,
 - i) Materialbeschaffung und -verwaltung;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich
Behandlungsassistenz | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich
Betriebsorganisation
und -verwaltung | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich
Behandlungsassistenz | 40 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich
Betriebsorganisation
und -verwaltung | 40 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(6) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und im weiteren Prüfungsbereich mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 10

Fortsetzung der Berufsausbildung

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arzthelfer-Ausbildungsverordnung vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2200) außer Kraft.

Bonn, den 26. April 2006

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Anlage 1
 (zu § 5)

 Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung
 zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten

– Sachliche Gliederung –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 4 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1.1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, gegenseitige Rechte und Pflichten, Dauer und Beendigung erklären b) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern c) die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beachten d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge und arbeitsrechtlichen Vorschriften beschreiben e) wesentliche Inhalte des Arbeitsvertrages erläutern f) lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für berufliche und persönliche Entwicklung nutzen und berufsbezogene Fortbildungsmöglichkeiten ermitteln
1.2	Stellung des Ausbildungsbetriebes im Gesundheitswesen; Anforderungen an den Beruf (§ 4 Nr. 1.2)	a) Aufgaben, Struktur und rechtliche Grundlagen des Gesundheitswesens und seiner Einrichtungen sowie dessen Einordnung in das System sozialer Sicherung in Grundzügen erläutern b) Formen der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen an Beispielen aus dem Ausbildungsbetrieb erklären c) soziale Aufgaben eines medizinischen Dienstleistungsberufes und ethische Anforderungen darstellen d) Belastungssituationen im Beruf erkennen und bewältigen
1.3	Organisation und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 1.3)	a) Struktur, Aufgaben und Funktionsbereiche des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Organisation, Abläufe des Ausbildungsbetriebes mit seinen Aufgaben und Zuständigkeiten darstellen; Zusammenwirken der Funktionsbereiche erklären c) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes beschreiben d) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Selbstverwaltungseinrichtungen, Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen darstellen
1.4	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung (§ 4 Nr. 1.4)	a) berufsbezogene Rechtsvorschriften einhalten b) Schweigepflicht als Basis einer vertrauensvollen Arzt-Patienten-Beziehung einhalten c) Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen darlegen sowie straf- und haftungsrechtliche Folgen beachten d) rechtliche und vertragliche Grundlagen von Behandlungsvereinbarungen bei gesetzlich Versicherten und Privatpatienten beachten und erläutern

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1.5	Umweltschutz (§ 4 Nr. 1.5)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
2	Gesundheitsschutz und Hygiene (§ 4 Nr. 2)	
2.1	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 2.1)	a) Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen e) stressauslösende Situationen erkennen und bewältigen
2.2	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene (§ 4 Nr. 2.2)	a) Hygienestandards einhalten b) Arbeitsmittel für Hygienemaßnahmen auswählen und anwenden c) Maßnahmen des betrieblichen Hygieneplans durchführen d) Geräte, Instrumente und Apparate desinfizieren, reinigen und sterilisieren; Sterilgut handhaben e) hygienische und aseptische Bedingungen bei Eingriffen situationsgerecht sicherstellen f) kontaminierte Materialien erfassen, situationsbezogen wieder aufbereiten und entsorgen
2.3	Schutz vor Infektionskrankheiten (§ 4 Nr. 2.3)	a) Hauptsymptome und Krankheitsbilder von bakteriellen Infektionskrankheiten, insbesondere Scharlach, Tetanus, Borreliose, Salmonellose, Pertussis, Diphtherie und Tuberkulose, von viralen Infektionskrankheiten, insbesondere Aids, Masern, Röteln, Windpocken, Gürtelrose, Mumps, Pfeifferschem Drüsenfieber, FSME, Influenza, grippalen Infekten, Hepatitis A, B und C, sowie Infektionskrankheiten durch Hautpilze, insbesondere Soor und Fußpilz, beschreiben; Meldepflicht von Infektionskrankheiten beachten b) Infektionsquellen und Infektionswege darstellen, Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen einleiten und Schutzmaßnahmen durchführen c) Vorteile der aktiven Immunisierung begründen
3	Kommunikation (§ 4 Nr. 3)	
3.1	Kommunikationsformen und -methoden (§ 4 Nr. 3.1)	a) Auswirkungen von Information und Kommunikation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung, Betriebsablauf und -erfolg beachten b) verbale und nonverbale Kommunikationsformen einsetzen c) Gespräche personenorientiert und situationsgerecht führen d) zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen e) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
3.2	Verhalten in Konfliktsituationen (§ 4 Nr. 3.2)	a) Konflikte erkennen und einschätzen b) Möglichkeiten der Konfliktlösung nutzen c) Beschwerden entgegennehmen und Lösungsmöglichkeiten anbieten
4	Patientenbetreuung und -beratung (§ 4 Nr. 4)	
4.1	Betreuen von Patienten und Patientinnen (§ 4 Nr. 4.1)	a) psychosoziale und somatische Bedingungen des Patienten-Verhaltens berücksichtigen b) Besonderheiten von speziellen Patientengruppen, von Risikopatienten sowie von Patienten und Patientinnen mit chronischen Krankheitsbildern beachten c) Patienten und Patientinnen situationsgerecht empfangen und unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und Erwartungen vor, während und nach der Behandlung betreuen d) Situation der anrufenden Patienten und Patientinnen einschätzen und Maßnahmen einleiten e) Patienten und Patientinnen sowie begleitende Personen über Praxisabläufe bezüglich Diagnostik, Behandlung, Wiederbestellung und Abrechnung informieren und zur Kooperation motivieren f) Patienten und Patientinnen über Weiter- und Mitbehandlung informieren g) ergänzende Versorgungsangebote darstellen
4.2	Beraten von Patienten und Patientinnen (§ 4 Nr. 4.2)	a) ärztliche Beratungen und Anweisungen unterstützen b) zur Anwendung häuslicher Maßnahmen anleiten c) medizinische Leistungsangebote des Betriebes erläutern d) bei der Patientenschulung mitwirken
5	Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 5)	
5.1	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 5.1)	a) bei Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen b) Kooperationsprozesse mit externen Partnern mitgestalten c) Hausbesuche und Notdienste organisieren d) Maßnahmen bei akuten Störungen und Zwischenfällen ergreifen e) Arbeitsschritte systematisch planen, zielgerecht organisieren, rationell gestalten, Ergebnisse kontrollieren f) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel auswählen und einsetzen
5.2	Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 5.2)	a) Bedeutung des Qualitätsmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären b) Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Verantwortungsbereich planen, durchführen, kontrollieren, dokumentieren und bewerten c) Patientenzufriedenheit ermitteln und fördern d) bei Umsetzung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Betriebs- und Behandlungsorganisation mitwirken und dabei eigene Vorschläge einbringen; Verhältnis von Kosten-Nutzen beachten e) zur Sicherung des betriebsinternen Informationsflusses beitragen
5.3	Zeitmanagement (§ 4 Nr. 5.3)	a) Bedeutung des Zeitmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären; eigene Vorschläge zur Verbesserung einbringen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		b) Patiententermine planen, koordinieren und überwachen c) Wiederbestellung und externe Behandlungstermine organisieren sowie koordinieren d) Termine mit Dritten unter Berücksichtigung vorgeschriebener Prüf- und Überwachungstermine sowie Informationstermine planen und koordinieren e) Methoden des Selbst- und Zeitmanagements nutzen, insbesondere bei der zeitlichen Planung und Durchführung von Arbeitsabläufen Prioritäten beachten f) Zusammenhänge von Selbst- und Zeitmanagement, Leistungssteigerung und Stress beachten
5.4	Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 5.4)	a) im Team unter Beachtung von Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und eigener Prioritäten kooperieren b) Aufgaben im Team planen und bearbeiten; bei der Tagesplanung mitwirken c) Teamentwicklung gestalten d) Teambesprechungen organisieren und mitgestalten
5.5	Marketing (§ 4 Nr. 5.5)	a) bei der Entwicklung und Ausgestaltung von Leistungsangeboten des Betriebes mitwirken b) bei der Entwicklung und Umsetzung betrieblicher Marketingmaßnahmen zur Förderung der Patientenzufriedenheit mitwirken c) beim Aufbau einer Patientenbindung mitwirken
6	Verwaltung und Abrechnung (§ 4 Nr. 6)	
6.1	Verwaltungsarbeiten (§ 4 Nr. 6.1)	a) Patientendaten erfassen und verarbeiten b) Posteingang und -ausgang bearbeiten c) Schriftverkehr durchführen d) Vordrucke und Formulare bearbeiten
6.2	Materialbeschaffung und -verwaltung (§ 4 Nr. 6.2)	a) Bedarf an Waren und Materialien ermitteln, Angebote vergleichen, Bestellungen aufgeben; bei Beschaffung mitwirken b) Wareneingang und -ausgang unter Berücksichtigung des Kaufvertragsrechts prüfen c) Abrechnungen organisieren, erstellen, prüfen und weiterleiten d) Kostenerstattung für Verbrauchsmaterialien für die Patientenbehandlung organisieren e) Materialien und Desinfektionsmittel lagern und überwachen f) Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Verband- und Hilfsmittel lagern und unter Beachtung rechtlicher Vorschriften überwachen
6.3	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 6.3)	a) Zahlungsvorgänge abwickeln, überwachen, kontrollieren und dokumentieren b) Leistungen nach Vergütungssystemen erfassen, den Kostenträgern zuordnen und kontrollieren c) Abrechnungen unter Berücksichtigung des Sachleistungs- und Kostenerstattungsprinzips organisieren, erstellen, prüfen und weiterleiten d) Vorschriften der Sozialgesetzgebung anwenden e) Privatliquidation erstellen und dem Patienten erläutern f) kaufmännische Mahnverfahren durchführen und gerichtliche Mahnverfahren einleiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
7	Information und Dokumentation (§ 4 Nr. 7)	
7.1	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Nr. 7.1)	a) Informations- und Kommunikationssysteme anwenden; Standard- und Branchensoftware einsetzen b) Daten eingeben und pflegen c) Möglichkeiten des internen und externen elektronischen Datenaustausches nutzen d) Informationen beschaffen und nutzen
7.2	Dokumentation (§ 4 Nr. 7.2)	a) Informationen unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften und nach betrieblichen Vorgaben erfassen, auswerten, weiterleiten und archivieren b) medizinische Dokumentations- und Klassifizierungssysteme anwenden c) Patientendokumentation organisieren d) Behandlungsunterlagen zusammenstellen, weiterleiten und dokumentieren
7.3	Datenschutz und Datensicherheit (§ 4 Nr. 7.3)	a) Vorschriften und Regelungen zum Datenschutz anwenden b) Daten sichern c) Datentransfer verschlüsselt durchführen d) Dokumente und Behandlungsunterlagen sicher verwahren und die Aufbewahrungsfristen beachten
8	Durchführen von Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Arztes oder der Ärztin (§ 4 Nr. 8)	
8.1	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	a) gebräuchliche medizinische Fachbezeichnungen und Abkürzungen anwenden und erläutern b) Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten, insbesondere Patientenbeobachtung durchführen, Vitalwerte bestimmen, Patienten messen und wiegen, Elektrokardiogramm schreiben, Lungenfunktion prüfen; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten c) bei der Befundaufnahme und diagnostischen Maßnahmen, insbesondere bei Ultraschalluntersuchungen, Punktionen und Katheterisierung, mitwirken und assistieren; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten d) Befunddokumentation durchführen e) Proben für Untersuchungszwecke und Laborauswertungen, insbesondere durch venöse und kapilläre Blutentnahmen sowie Abstriche, gewinnen f) Laborarbeiten und Tests, insbesondere Blutzuckerbestimmung, Blutsenkung, Urinstatus, Leukozytenzählung und Tests auf okkultes Blut, durchführen, dokumentieren und durch Qualitätskontrollen sichern; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten g) Untersuchungsmaterial aufbereiten und versenden h) Labordaten und Untersuchungsergebnisse auf ihre Bedeutung für Patienten einstufen und zeitgerecht weiterleiten
8.2	Assistenz bei ärztlicher Therapie (§ 4 Nr. 8.2)	a) bei der ärztlichen Therapie, insbesondere bei Infusionen und Injektionen, assistieren; Materialien, Instrumente, Geräte und Arzneimittel vorbereiten und instrumentieren; Geräte und Instrumente pflegen und warten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		b) bei der medikamentösen Therapie mitwirken; Verlaufsprotokolle erstellen c) subkutane und intramuskuläre Injektionen durchführen d) Stütz- und Wundverbände anlegen e) Wärme-, Kälte- und Reizstromanwendung durchführen f) intrakutane Tests durchführen g) Inhalationen durchführen h) bei chirurgischen Behandlungsmaßnahmen Patienten vorbereiten, steril arbeiten und assistieren; Instrumente und Geräte handhaben, pflegen und warten i) septische und aseptische Wunden versorgen; Nahtmaterial entfernen j) Arbeitsvorgänge nachbereiten und dokumentieren
8.3	Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln (§ 4 Nr. 8.3)	a) über Darreichungsformen und Einnahmemodalitäten informieren; Anweisung des Arztes zur Einnahme unterstützen b) erwünschte und unerwünschte Wirkungen von Arzneimittelgruppen, insbesondere von Antibiotika, Schmerzmitteln, Herz- und Kreislaufmedikamenten, Diabetesmedikamenten, Magen- und Darmtherapeutika sowie Arzneimitteln gegen Erkältungskrankheiten, unterscheiden c) Voraussetzungen und Vorschriften zur Abgabe und Handhabung verschiedener Arzneimittel, Sera, Impfstoffe beachten; Verordnungen von Arzneimitteln vorbereiten und abgeben d) Verordnung für Heil- und Hilfsmittel nach ärztlicher Anweisung vorbereiten und unter Beachtung der Verordnungsvorschriften abgeben
9	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9)	a) über Ziele von Gesundheitsvorsorge und Früherkennung von Krankheiten im Zusammenhang mit gesundheitlichen Versorgungsstrukturen informieren b) Patienten und Patientinnen zu einer gesunden Lebensweise motivieren c) Ursachen und Entstehung von Gesundheitsstörungen und die dazugehörigen Präventionsmaßnahmen erläutern d) Patienten und Patientinnen zur Inanspruchnahme von Früherkennungsmaßnahmen motivieren e) über Möglichkeiten der aktiven und passiven Immunisierung informieren; Impfpass führen; beim Impfmanagement mitwirken f) Patienten und Patientinnen zur Inanspruchnahme von Impfmaßnahmen motivieren g) Ziele und Möglichkeiten der medizinischen Rehabilitation unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben erläutern; bei Beantragung von Rehabilitationsmaßnahmen mitwirken h) über Selbsthilfegruppen und ihre Aufgaben informieren
10	Handeln bei Not- und Zwischenfällen (§ 4 Nr. 10)	a) Maßnahmen zur Vermeidung von Not- und Zwischenfällen ergreifen b) Verhaltensregeln bei Notfällen im Ausbildungsbetrieb einhalten c) bedrohliche Zustände, insbesondere Schock, Atem- und Herzstillstand, Bewusstlosigkeit, starke Blutungen und Allergien, erkennen und Sofortmaßnahmen veranlassen d) Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen e) bei Not- und Zwischenfällen assistieren f) Notfallausstattung kontrollieren und auffüllen; Geräte handhaben, warten und pflegen

Anlage 2
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten

– Zeitliche Gliederung –

A.

Während der gesamten Ausbildungszeit
– 1. bis 36. Ausbildungsmonat –

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- 1.4 Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung, Lernziel a,
 - 1.5 Umweltschutz,
 - 8.1 Assistenz bei ärztlicher Diagnostik, Lernziel a,
- sind während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln.

B.

Vor der Zwischenprüfung
– 1. bis 18. Ausbildungsmonat –

(1) In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- 1.1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele a bis d,
 - 1.2 Stellung des Ausbildungsbetriebes im Gesundheitswesen; Anforderungen an den Beruf, Lernziele a und b,
 - 1.3 Organisation und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes, Lernziele a bis c,
 - 1.4 Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung, Lernziel b,
 - 2.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Lernziele a, b und d,
 - 5.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel b,
- zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- 1.4 Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung, Lernziel c,
 - 2.2 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene, Lernziele b bis d und f,
 - 2.3 Schutz vor Infektionskrankheiten, Lernziel c,
 - 5.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziele c und d,
 - 5.2 Qualitätsmanagement, Lernziele a und e,
 - 5.3 Zeitmanagement, Lernziele a, b und d,
 - 6.3 Abrechnungswesen, Lernziel d,
 - 7.1 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziel c,
 - 7.2 Dokumentation, Lernziele c und d,
 - 7.3 Datenschutz und Datensicherheit,
 - 8.1 Assistenz bei ärztlicher Diagnostik, Lernziel g,
 - 8.2 Assistenz bei ärztlicher Therapie, Lernziel b,
 - 10. Handeln bei Not- und Zwischenfällen, Lernziele a und b,
- zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- 2.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Lernziel c,
- 2.2 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene, Lernziel a,
- 2.3 Schutz vor Infektionskrankheiten, Lernziel b,

- 4.2 Beraten von Patienten und Patientinnen, Lernziel a,
 - 5.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel f,
 - 5.4 Arbeiten im Team, Lernziele b und d,
 - 5.5 Marketing, Lernziel c,
 - 6.1 Verwaltungsarbeiten,
 - 6.2 Materialbeschaffung und -verwaltung, Lernziele a bis c und e,
 - 6.3 Abrechnungswesen, Lernziel b,
 - 7.1 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziel b,
 - 8.1 Assistenz bei ärztlicher Diagnostik, Lernziel d,
 - 8.2 Assistenz bei ärztlicher Therapie, Lernziele g und j,
 - 8.3 Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln, Lernziel a,
 - 9. Grundlagen der Prävention und Rehabilitation, Lernziel f,
 - 10. Handeln bei Not- und Zwischenfällen, Lernziel f,
- zu vermitteln.

(4) In einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- 2.2 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene, Lernziel e,
 - 2.3 Schutz vor Infektionskrankheiten, Lernziel a,
 - 3.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziele b und c,
 - 4.1 Betreuen von Patienten und Patientinnen, Lernziel c,
 - 7.1 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziel a,
 - 8.1 Assistenz bei ärztlicher Diagnostik, Lernziel b,
 - 8.2 Assistenz bei ärztlicher Therapie, Lernziele d und e,
 - 9. Grundlagen der Prävention und Rehabilitation, Lernziele a und e,
- zu vermitteln.

C.

Nach der Zwischenprüfung
– 19. bis 36. Ausbildungsmonat –

(1) In einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- 2.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Lernziel e,
 - 3.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziel e,
 - 4.1 Betreuen von Patienten und Patientinnen, Lernziele a, b, f und g,
 - 5.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziele a und e,
 - 5.2 Qualitätsmanagement, Lernziel b,
 - 6.3 Abrechnungswesen, Lernziel c,
 - 8.1 Assistenz bei ärztlicher Diagnostik, Lernziel f,
 - 8.2 Assistenz bei ärztlicher Therapie, Lernziele a, h und i,
 - 9. Grundlagen der Prävention und Rehabilitation, Lernziel c,
 - 10. Handeln bei Not- und Zwischenfällen, Lernziele c und d,
- zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- 1.2 Stellung des Ausbildungsbetriebes im Gesundheitswesen; Anforderungen an den Beruf, Lernziele c und d,
- 1.4 Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung, Lernziel d,
- 3.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziele a und d,
- 3.2 Verhalten in Konfliktsituationen,
- 4.1 Betreuen von Patienten und Patientinnen, Lernziele d und e,

- 4.2 Beraten von Patienten und Patientinnen, Lernziele b bis d,
 - 5.2 Qualitätsmanagement, Lernziele c und d,
 - 6.3 Abrechnungswesen, Lernziele a und f,
 - 7.2 Dokumentation, Lernziel a,
 - 8.1 Assistenz bei ärztlicher Diagnostik, Lernziele c, e und h,
 - 8.2 Assistenz bei ärztlicher Therapie, Lernziele c und f,
 - 8.3 Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln, Lernziele b bis d,
 - 9. Grundlagen der Prävention und Rehabilitation, Lernziel d,
 - 10. Handeln bei Not- und Zwischenfällen, Lernziel e,
- zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- 1.1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziel f,
 - 1.3 Organisation und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes, Lernziel d,
 - 5.4 Arbeiten im Team, Lernziele a und c,
 - 5.5 Marketing, Lernziel b,
 - 6.2 Materialbeschaffung und -verwaltung, Lernziele d und f,
 - 6.3 Abrechnungswesen, Lernziel e,
 - 7.2 Dokumentation, Lernziel b,
 - 9. Grundlagen der Prävention und Rehabilitation, Lernziele b, g und h,
- zu vermitteln.

(4) In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- 1.1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziel e,
 - 5.3 Zeitmanagement, Lernziele c, e und f,
 - 5.5 Marketing, Lernziel a,
 - 7.1 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziel d,
- zu vermitteln.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 – 1 BvL 10/01 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. Es war mit Artikel 6 Absatz 4 des Grundgesetzes unvereinbar, dass Zeiten, in denen Frauen wegen der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote ihre versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrachen, nach dem vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Recht bei der Berechnung der Anwartschaftszeit in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung nicht berücksichtigt wurden.
2. Der Gesetzgeber hat bis zum 31. März 2007 eine Regelung zu treffen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Kommt es zu einer fristgemäßen Regelung nicht, so ist auf die noch nicht bestands- oder rechtskräftig entschiedenen Verfahren, in denen es für die Gewährung einer Leistung der Arbeitslosenversicherung auf die Berücksichtigung der Zeit der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote im Rahmen der Berechnung der Anwartschaftszeit nach dem vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Recht ankommt, § 107 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b des Arbeitsförderungsgesetzes in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 sinngemäß anzuwenden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 20. April 2006

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung
des Dienstherrn bei Klagen von Beschäftigten des Bundesinstituts für Arzneimittel
und Medizinprodukte in Angelegenheiten nach dem Bundesreisekostengesetz und dem
Bundesumzugskostengesetz einschließlich der hierzu ergangenen Trennungsgeldverordnung**

Vom 21. April 2006

I.

Nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 172 des Bundesbeamtengesetzes wird dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen die Befugnis übertragen, über Widersprüche gegen Verwaltungsakte sowie die Ablehnung eines Anspruchs in Angelegenheiten nach dem Bundesreisekostengesetz und dem Bundesumzugskostengesetz einschließlich der hierzu ergangenen Trennungsgeldverordnung zu entscheiden, soweit es für den Erlass des Verwaltungsaktes oder die Ablehnung des Anspruchs zuständig war.

II.

Nach § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes wird dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen die Vertretung des Bundesministeriums für Gesundheit bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten nach dem Bundesreisekostengesetz und dem Bundesumzugskostengesetz einschließlich der hierzu ergangenen Trennungsgeldverordnung übertragen. Das Bundesministerium für Gesundheit behält sich vor, im Einzelfall die Prozessvertretung selbst wahrzunehmen.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2006 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Widersprüche, die vor ihrem Inkrafttreten erhoben worden sind.

Bonn, den 21. April 2006

Die Bundesministerin für Gesundheit
In Vertretung
K. T. Schröder

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 11, ausgegeben am 26. April 2006**

Tag	Inhalt	Seite
19. 4.2006	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. April 2005 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu dem Übereinkommen von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Viertes Beitrittsübereinkommen zum Schuldvertragsübereinkommen) GESTA: XC001	346
21. 4.2006	Verordnung zur Durchführung der Vereinbarung vom 9. März 2006 zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium des Innern der Tschechischen Republik über die Errichtung vorgeschobener deutscher und tschechischer Grenzabfertigungsstellen an bestimmten Grenzübergängen und über die Strecken für die gemeinsame Grenzabfertigung während der Fahrt in Zügen	353
9. 3.2006	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über den Straßenverkehr	356
17. 3.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 6. Oktober 1989 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	357
17. 3.2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-russischen Abkommens über die Erleichterung des Reiseverkehrs von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland und Staatsangehörigen der Russischen Föderation	357
17. 3.2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über das Deutsch-Französische Jugendwerk	358
27. 3.2006	Bekanntmachung zu Beschlüssen der OSPAR-Kommission nach Artikel 13 des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks	358
27. 3.2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen über die Europäische Schule in Frankfurt am Main	359
27. 3.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	359
27. 3.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	360
27. 3.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	360
27. 3.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	361
29. 3.2006	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	364
30. 3.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	366
30. 3.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	367

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
30. 3.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	369
30. 3.2006	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-03-06) . . .	369
30. 3.2006	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ und „CACI Premier Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-03 und DOCPER-AS-24-12)	372
10. 4.2006	Bekanntmachung des deutsch-südafrikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	375
20. 4.2006	Bekanntmachung von Ergänzungen der Anlage zu Artikel 5 des deutsch-österreichischen Abkommens vom 27. November 1989 über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen	377